Entwurf einer Satzung für den WASG-Landesverband Sachsen-Anhalt

vom 12. Dezember 2005

erstellt von der Initiativgruppe „Landessatzung“ des WASG-Kreisverbandes Sachsen-Anhalt-Mitte.

Berichterstatter: Gunnar Falkner

ARBEIT & SOZIALE GERECHTIGKEIT–DIE WAHLALTERNATIVE / LAND SACHSEN-ANHALT

SATZUNG

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt der Partei "Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative" führt den Namen : "Arbeit und soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative / Land Sachsen-Anhalt". Die Kurzbezeichnung lautet WASG-LSA.

(2) Die WASG-LSA hat ihren Sitz in Magdeburg. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Land Sachsen-Anhalt.

(3) Bei abweichenden Regelungen zwischen der Bundes- und der Landessatzung hat die Bundessatzung Vorrang.

§ 2 ZWECK UND ZIEL, PROGRAMME

(1) Die WASG-LSA ist der Landesverband einer Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie hat dabei das Ziel, die in den Grundsatzprogrammen des Bundes- und des Landesverbandes niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.

(2) Die Grundsatzprogramme und weitere Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Letztere bewegen sich im Rahmen der jeweiligen Grundsatzprogramme und werden mit einfacher Mehrheit von den jeweiligen Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen verabschiedet. Der Beschluss und Änderungen des Landesgrundsatzprogramms bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit des Landesparteitags.

(3) Wiedersprechen einzelne Passagen eines Landesprogramms einem Bundesprogramm, so tragen sie nur deklaratorischen Charakter. Jedoch sind die Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, insbesondere der Landesvorstand, gehalten, für die in jenen Passagen niedergelegten Positionen innerhalb des Bundesverbandes Mehrheitsbildung zu betreiben.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der WASG und des Landesverbandes Sachsen-Anhalt kann jede natürliche Person sein, die das 14.Lebensjahr vollendet hat, die die Grundsatzprogramme und die Satzungen anerkennt, keiner anderen Partei angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der WASG beziehungsweise der WASG-LSA zu fördern und zu vertreten. Doppelmitgliedschaft in der WASG beziehungsweise WASG-LSA und anderen politischen Parteien ist mit Ausnahme rechtsradikaler Parteien für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 möglich. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen der WASG beziehungsweise der WASG-LSA stehen. Mitglied kann ebenfalls nicht sein, wer zuvor einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder bekennt, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut verbreitet oder verbreitet hat.

(3) Auf Bundesebene wird die Feststellung der Unvereinbarkeit durch den Bundesparteitag getroffen. Zwischen den Parteitagen trifft diese Feststellung der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesländerrat. Eine solche Feststellung ist dann auf dem nächsten Bundesparteitag zur Abstimmung vorzulegen. Im Fall von Absatz II/ Satz 2 entscheidet der Bundesvorstand über begründete Ausnahmefälle auf Antrag.

(4) Auf Ebene des Landesverbandes Sachsen-Anhalt entscheidet in allen Fällen der Landesrat. Wurde eine Mitgliedschaft negativ beschieden, ist eine Aufnahme in den Landesverband (§ 4) nicht möglich. Ist der- oder diejenige bereits Mitglied unseres Landesverbandes, so hat der Landesvorstand ein Ausschlussverfahren einzuleiten; es gilt die Schiedsordnung. Auf Ersuchen des- oder derjenigen, dessen / deren Mitgliedschaft negativ beschieden wurde, hat der Kreisverband, bei dem der- / diejenige um Mitgliedschaft nachgesucht hat beziehungsweise in dem er / sie Mitglied war oder noch ist, dem nächsten Landesparteitag über den Negativbescheid formell Bericht zu erstatten.

(5) Entscheidet die Bundesebene über eine Mitgliedschaft, die auf Ebene des Landesverbandes Sachsen-Anhalt negativ beschieden wurde, positiv, so ist die Mitgliedschaft auf Bundesebene zu führen, analog der Mitgliedschaft einer Person, die keinen Inlandswohnsitz hat. Entscheidet die Bundesebene über eine Mitgliedschaft, die auf Ebene des Landesverbandes Sachsen-Anhalt positiv beschieden wurde, negativ, so gilt die Entscheidung der Bundesebene.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat.

(1a) Der Antragsteller sollte sich vor der Aufnahmeentscheidung auf einer regulären Zusammenkunft (Delegierten- oder Mitgliederversammlung) des Kreisverbandes vorgestellt haben. Die Aufnahmeentscheidung ist im Protokoll der betreffenden Zusammenkunft des Kreisverbandes zu vermerken. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kreisverbandes zeitnah zugänglich zu machen.

(1b) Der Landesverband ist gehalten, auf Bundesebene die Frage aufzuwerfen, ob die Aufnahmekompetenz nicht besser grundsätzlich auf Ortsebene angesiedelt werden sollte; eventuell unter angemessener Beteiligung der Kreisebene.

(2) Gegen die Annahme oder die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Landesvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Landesvorstand entscheidet abschließend.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, erfolgt durch den Bundesvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Vorstandes.

(5) Der Landesvorstand führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie ist im Monatsrhythmus, mindestens aber quartalsweise, mit der Datei des Bundesverbandes abzugleichen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus der WASG beziehungsweise WASG-LSA ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesvorstand.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze, der Bundessatzung und dieser Landessatzung teilzunehmen und seine Rede, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der einschlägigen Geschäftsordnung auszuüben, soweit es nicht durch Delegierte vertreten wird. Vor jeder Beschlussfassung hat es das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane als Mehrheitsentscheidung anzuerkennen,
2. seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten.

(3) MandatsträgerInnen der WASG beziehungsweise der WASG-LSA können nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden. Von ihnen wird jedoch in besonderem Maße erwartet, die programmatischen Grundsätze sowie die Beschlüsse des Bundesverbandes und Landesverbandes Sachsen-Anhalt in der politischen Arbeit glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten. Sie werden zu den Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen ihrer Kreisverbände sowie zu den Mitgliederversammlungen ihrer Ortsverbände eingeladen. Dort berichten sie regelmäßig über die parlamentarische Arbeit, insbesondere über die getroffenen Entscheidungen.

(4) MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und dem sachsen-anhaltischen Landtag sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundes- oder Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Bundes- und Landesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird auf Bundesebene vom Länderrat bestimmt; auf Landesebene geschieht dies durch den Landesrat.

Abschnitt 3: Gliederung und Organe

§ 7 GLIEDERUNG

(1) Die WASG-LSA gliedert sich Kreisverbände, die bei Überschreiten einer Mitgliederzahl von 60 nur noch dem Gebiet eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt entsprechen dürfen; und zwar so lange die Mitgliederzahl 40 nicht (wieder) unterschreitet.

(2) Die Kreisverbände haben ab einer MiTgliederzahl von 40 das Recht und ab einer Mitgliederzahl von 60 die Pflicht sich in Ortsvereine zu untergliedern. Die Pflicht erlischt, sobald der Kreisverband (wieder) weniger als 40 Mitglieder hat. Ortsvereine haben das Recht, sich zu Ortsvereinigungen zusammenzuschließen; jedoch darf ihre (Gesamt-) Mitgliederzahl nicht höher als 60 sein.

(3) Die Kreisverbände und Ortsvereine des Landesverbandes Sachsen-Anhalt führen den Namen „Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative/ …“ unter Zusatz ihres Orts- beziehungsweise Kreisnamens.

(4) Die Kreisverbände und Ortsvereine regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des Bundes- oder Landesverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Diese müssen mit dem Parteiengesetz, der Bundessatzung, dieser Satzung und den Grundsätzen und Zielen der WASG beziehungsweise WASG-LSA übereinstimmen. Die Überprüfung dieser Übereinstimmung obliegt dem Landesvorstand. Ihm wird empfohlen, sich dabei fachlichen Rat zu holen und diesen gegebenenfalls dem jeweiligen Kreis- beziehungsweise Ortsvorstand zur Verfügung zu stellen. Hält der Landesvorstand eine Kreisverbands- oder Ortsvereinssatzung für nicht gesetzes- oder bundessatzungs- oder landessatzungskonform, so beantragt er

beim Landesrat die Feststellung dieses Sachverhaltes. Der Landesrat kann dem Antrag nur dann nicht folgen, wenn ein von ihm eingeholtes juristisches Gutachten eindeutig zu einem anderen Ergebnis kommt. Die Feststellung nach Satz 5 hat zur Folge, dass die betreffende Satzung soweit ungültig ist wie sie den genannten, übergeordneten Regularien widerspricht.

(5) Die WASG-LSA ist in Übereinstimmung mit der Satzung des Bundesverbandes der einzige Landesverband der WASG im Land Sachsen-Anhalt.

§ 8 ORGANE

(1) Organe des Landesverbandes sind: der Landesparteitag, der Landesrat und der Landesvorstand

(2) Die Organe der Kreisverbände sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Hat ein Kreisverband mehr als 40 Mitglieder, so wird empfohlen den Kreisparteitag nicht (mehr) als Mitgliederversammlung durchzuführen, sondern als Kreisdelegiertenkonferenz. Bei mehr als 60 Mitgliedern ist dies in Übereinstimmung mit § 7/ Absatz II vorgeschrieben.

(3) Die Organe der Ortsvereine sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(4) Die in den Absätzen I bis III genannten Organe sind beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen (relativen) Mehrheit der (abgegeben) Stimmen gefasst.

§ 9 LANDESPARTEITAG

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Beschluss fassende Organ der WASG-LSA.

(2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(2a) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Landesdelegiertenversammlung statt.

(2b) Hat der Landesverband weniger als 200 Mitglieder, so sind nicht nur die Delegierten, sondern alle Mitglieder des Landesverbandes zu einem Landesparteitag einzuladen. Findet sich die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes plus 5 weitere Mitglieder ein, so findet der Landesparteitag als Mitgliederversammlung statt. Ist dies nicht der Fall, so bleibt es bei der Delegiertenversammlung.

(3) Jeder ordentliche Parteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch Brief an die Kreis- und gegebenenfalls Ortsvorstände sowie unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und Beifügung bisher vorliegender Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post. Frühestens 15, spätestens 12 Tage vor einem ordentlichen Landesparteitag sind den Delegierten beziehungsweise Mitgliedern alle eingegangenen Anträge zur Kenntnis zu geben. Bei Fehlen entsprechender

finanzieller Mittel genügt eine Einstellung im Internet, sofern allen Delegierten beziehungsweise Mitgliedern eine diesbezügliche Mitteilung auf dem Postweg zugegangen ist.

(3a) Findet der Landesparteitag (obligatorisch) als Landesdelegiertenversammlung statt, so ist trotzdem jedem Mitglied postalisch eine Kurzinformation zuzustellen.

(4) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten, die entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände aufzuteilen sind. Dafür wird die Mitgliederzahl jedes Kreisverbandes mit Hundert multipliziert und durch die Mitgliederzahl des gesamten Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl aufgerundet wird, sobald der etwaige Dezimalbruch eine 5 hinter dem Komma aufweist. Die so ermittelte Delegiertenzahl eines Kreisverbandes ist durch den Kreisvorstand entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Ortsverbände aufzuteilen, sofern solche vorhanden sind.

(4a) Die maßgebliche Mitgliederzahl ergibt sich aus der Mitgliederdatei des Landesverbandes entsprechend § 4/ Absatz V. Im Vorfeld eines Landesparteitages ist auf den Abgleich der Landesmitgliederdatei mit der des Bundesverbandes besondere Sorgfalt zu verwenden.

(5) Die Delegierten und deren Ersatzdelegierte werden auf Kreis- beziehungsweise Ortsmitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Delegierten sind gegenüber dem entsendenden Gremium rechenschafts- und berichtspflichtig. Die entsendende Kreis- beziehungsweise Ortsmitgliederversammlung muss im Vorfeld eines jeden Parteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben. Deshalb sind spätestens 3 Tage vor dem Zusammentreten des Landesparteitags entsprechende Kreis- beziehungsweise Ortsmitgliederversammlungen abzuhalten. Sollten dem (zu) lange Einladungsfristen einer Kreis- beziehungsweise Ortssatzung entgegenstehen, so gelten diese in einem solchen Fall nicht. Stattdessen genügt eine Ladungsfrist von 1 Woche.

(5a) Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung. An der Teilnahme verhinderte Delegierte sind verpflichtet, ihren Kreis- bzw. Ortsvorstand sowie ihre/n Ersatzdelegierte/n unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Das Stimmrecht des/ der Delegierten geht im Verhinderungsfalle auf den/ die Ersatzdelegierte/n über

(6) Findet der Landesparteitag als Landesdelegiertenversammlung statt, so besitzen zusätzlich zu den Delegierten die ersten Ersatzdelegierten, die Mitglieder des Landesrates und die Mitglieder des Landesvorstandes Rederecht. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit auch anderen Personen Rederecht eingeräumt werden.

(7) Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes sowie der Rechnungsprüfungsberichte der RechnungsprüferInnen und dessen/ deren Entlastung,
2. Beschlussfassung über Anträge,

3. Beschlussfassung über die landespolitische Ausrichtung in Form von Leitsätzen und Programmen (Programmgrundsätzen),
4. Beschlussfassung über Satzung, Geschäfts- und Schiedsgerichtsordnung sowie Finanz- und Beitragsordnung,
5. Beschlussfassung über Richtlinien für die Mittelverteilung auf die Gliederungen,
6. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesschiedsgerichts,
7. Wahl von drei RechnungsprüferInnen und deren StellvertreterInnen,
8. Nominierung und Aufstellung von BewerberInnen für Landtags- und Bundestagsmandate,
9. Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes der WASG-LSA.

(8) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen:

1. auf Beschluss des ordentlichen Landesparteitags,
2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesrates,
3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes,
4. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landesverbandes,
5. auf Antrag von mindestens drei Kreisverbänden, wenn sie mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren.

Absatz III gilt entsprechend; jedoch ergeht die letzte Information über den Stand der Anträge frühestens 7 und spätestens 5 Tage vor dem Landesparteitag.

(9) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen im Falle eines ordentlichen Landesparteitages mindestens 16 Tage vor dem Landesparteitag dem Landesvorstand vorliegen; im Falle eines außerordentlichen Parteitages 8 Tage. Absatz III beziehungsweise Absatz VIII/ Satz 2 ist zu beachten.

(10) Antragsberechtigt sind:

- die Ortsmitgliederversammlungen,
- die Kreismitgliederversammlungen beziehungsweise Kreisdelegiertenversammlungen,
- die Kreisvorstände,
- der Landesrat,
- der Landesvorstand,
- die RechnungsprüferInnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit,
- die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
- ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes, WENN ES NICHT GIBT:
- 50 Mitglieder des Landesverbandes.

(11) Beschlüsse und Wahlergebnisse des Landesparteitages sind zu protokollieren und von dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums des Landesparteitages sofort nach Erstellung, die spätestens 1 Woche nach dem Landesparteitag abgeschlossen sein muß, zur Prüfung übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung von Seiten des Präsidiums kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Es ist dann unverzüglich allen Mitgliedern des Landesverbandes zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht durch Einstellung im Internet unter einer Netzadresse, die auf dem Landesparteitag bekannt gegeben wurde, sowie durch Hinterlegung von Druckexemplaren bei jedem Ortsvereinsvorstand beziehungsweise Kreisverbandsvorstand, sofern (noch)

keine Ortsvereine existieren. Für die Hinterlegung zeichnen grundsätzlich die Ortsvereins- beziehungsweise Kreisverbandsvorstände verantwortlich.

(12) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für den folgenden Parteitag fort, soweit sie nicht geändert wird.

§ 10 LANDESRAT

(1) Der Landesrat ist das oberste Beschluss fassende Organ zwischen den Landesparteitagen. Er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Landesparteitagen. Der Landesvorstand ist ihm gegenüber qualifiziert rechenschaftspflichtig.

(1a) Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Landesparteitag an ihn delegiert. Er wählt insbesondere eine vorläufige Antragskommission, eine vorläufige Mandatsprüfungskommission, eine vorläufige Wahlkommission sowie eine vorläufige Wahlprüfungskommission für den Landesparteitag und schlägt diesem darüber hinaus eine Tagungsleitung vor. Auch kann er dem Landesvorstand eine Tagesordnung vorschlagen. Im Falle eines außerordentlichen Landesparteitags übernimmt der Landesvorstand vollständig die Vorbereitung des Landesparteitags, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Landesrats dagegen Einspruch erheben.

(1b) Darüberhinaus setzt der Landesrat Landesarbeitsgemeinschaften ein und bestätigt deren Sprecher/in. Außerdem berät er über den Haushalt des Landesverbandes.

(2) Dem Landesrat gehören an:

- die Mitglieder des Landesvorstandes
- je zwei Delegierte pro Kreisverband. Einem Kreisverband steht je 1.00 Mitgliedern ein weiteres Mandat zu.

(2a) Zusammen mit je einem Delegierten pro Ortsverein tagt der Landesrat als erweiterter Landesrat. Seine Einberufung erfolgt auf Beschluß des Landsrates oder auf Verlangen des Landesvorstandes.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Landesrat tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesrat zusammen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

(5) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Landesrat kann eigene Initiativen gegenüber dem Landesvorstand ergreifen und diesen beauftragen, Vorschläge vorzulegen. Dies gilt auch für die Haushaltsplanung.

§11 LANDESSVORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Drei davon bilden den geschäftsführenden Vorstand. Letzterer besteht aus einem/r Landesvorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in sowie eine/r Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2a) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der nächstfolgende Parteitag ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(2b) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Nachfolger/in, der/ die vom nächsten Landesparteitag zu bestätigen ist.

(2c) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch den Parteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Die Aufgabenverteilung ist allen Ortsvereinen und Kreisverbänden bekannt zu machen; den Kreisverbänden zusätzlich auch die Geschäftsordnung.

(4) Die Ortsvereine und Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Landesvorstand kann einzelne Mitglieder des Landesverbandes mit besonderen Aufgaben betrauen. Befasst sich ein/e Beauftragte/r länger als drei Monate mit der Aufgabe, so ist er/sie dem Landesverband als „Beauftragte/r des Landesvorstandes für ...“ unter Nennung des Aufgabengebietes vorzustellen.

(5) Die Landespartei wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Entscheidung darüber trifft der/die Landesvorsitzende/r

§ 11a AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

(1) Der Landesvorstand leitet den WASG-Landesverband Sachsen-Anhalt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die laufende Geschäftsführung,
2. die Darstellung der WASG-LSA in der Öffentlichkeit,
3. die Führung der Mitgliederdatei,
4. die Vorbereitung und Einberufung von Landesparteitagen,
5. die Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesrates,
6. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit,

7. die Vorbereitung von Wahlen,
8. die Koordination der politischen Sacharbeit,
9. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen landespolitischen Fragen,
10. die Koordination der Kommunikation zwischen den Kreisverbänden,
11. gegebenenfalls die Einstellung einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers und sonstiger MitarbeiterInnen,
12. die Mitglieder über Ergebnisse der Vorstandsarbeit zu unterrichten,
13. die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Landes- und Kommunalwahlen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

(2) Für die Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Landesvorstand zuständig.

§ 12 URABSTIMMUNG

(1) Zu allen politischen Fragen in der WASG-LSA kann eine Urabstimmung erfolgen. Urabstimmungen zur Landessatzung, zur Landesbeitragsordnung, zur Landesschiedsgerichtsordnung sowie zum Landesparteiprogramm haben nur empfehlenden Charakter und können nur vom Landesparteitag beschlossen werden.

(1a) Ist ein ordentlicher Landesparteitag einberufen worden, aber mangels Beteiligung beschlussunfähig geblieben, so kann über eine Empfehlung durch Urabstimmung der erweiterte Landesrat verbindlich befinden. Blieb eine Zusammenkunft dieses Organs mangels Beteiligung beschlussunfähig, so kann der einfache Landesrat über eine Empfehlung durch Urabstimmung befinden. Im Falle von Satz 1 oder 2 sind alle Mitglieder des Landesverbandes 3 Wochen vor der geplanten Zusammenkunft des Landesrates oder erweiterten Landesrates von der Zusammenkunft zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass sie gegenüber dem Landesrat schriftlich Stellung beziehen können. Im Falle von Satz 2 sind die Mitglieder des Landesverbandes außerdem als Gäste einzuladen; die ein Teilnahmerecht haben, sofern sie sich 2 Wochen vorher verbindlich angemeldet haben.

(2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

- von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes,
- von mindestens 3 Kreisverbände, sofern sie zusammen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren,
- des Landesvorstands, sofern der Beschluß einstimmig erging,
- des Landesrates oder
- des Landesparteitages.

Die Kosten trägt der Landesverband als Ganzes.

(4) Über einen Inhalt, über den urabgestimmt wurde, kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren erneut abgestimmt werden.

Abschnitt 4: Wahlvorschriften

§ 13 WAHLVERFAHREN

(1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind auf allen Ebenen (Bund, Land, Kreis, Ort) geheim. Geheim sind auch die Wahlen der Mitglieder des Landesrates und des erweiterten Landesrates sowie der Parteitagsdelegierten auf allen Ebenen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind auf allen Ebenen (Absatz I) einzeln zu wählen. Einzeln sind auch die Mitglieder des Landesrates und des erweiterten Landesrates sowie die Parteitagsdelegierten auf allen Ebenen zu wählen.

(2a) Gewählt sind die KandidatInnen, die die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.

(3) Sonstige Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden diesem Verfahren zustimmt. In diesem Fall muss der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen BewerberInnen alphabetisch geordnet enthalten (Gesamtwahl). Dabei darf für die KandidatInnen jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Insgesamt hat jede/r Wähler/in nur so viele Stimmen, wie KandidatInnen zu wählen sind. Auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluß der jeweiligen Wahlversammlung hin, gilt für Wahlen im Landesverband Sachsen-Anhalt, dass jede/r Wähler/in nur halb so viele Stimmen hat wie KandidatInnen zu wählen sind.

(4) Männer und Frauen müssen in den Gremien des Bundes- und Landesverbandes zu gleichen Anteilen vertreten sein. Bis zum ordentlichen Bundesparteitag 2007 gilt, auch im Landesverband Sachsen-Anhalt, dass die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihres Anteils in der Mitgliedschaft in allen Gremien vertreten sein muss. Über eine Regelung zur Beteiligung von Frauen und Männern in den Gremien der Gesamtpartei wird vom Bundesparteitag 2007 mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Entscheid gilt im Zweifel auch für den Landesverband Sachsen-Anhalt.

§ 14 KANDIDATiNNENAUFSTELLUNG

(1) Für die Aufstellung der BewerberInnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze, die Satzung des Bundesverbandes, die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sowie gegebenenfalls die Satzungen unserer Kreisverbände und Ortsvereine in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Nominierung und Aufstellung von BewerberInnen für Landtags- und Bundestagsmandate findet auf einem ordentlichen oder außerordentlichen

Landesparteitag statt. Auf Beschluß des Landesrates hin finden in den Kreisverbänden Vorwahlen statt, für die Absatz I gilt; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zahl der VorkandidatInnen, die von einem Kreisverband bestimmt werden, seiner Mitgliederzahl im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Landesverbandes entspricht.

(2a) Sollte ein solcher Landesparteitag mangels Beteiligung beschlussunfähig bleiben, so kann die Nominierung auch per Urabstimmung erfolgen. Dann jedoch finden vorher zwingend Vorwahlen auf Kreisverbandsebene statt, für die Absatz I gilt. Die Gesamtzahl der zu wählenden VorkandidatInnen soll dann nicht größer sein als die Zahl der Nominierungen, die vorgenommen werden.

(2b) Ist die vorzeitige Auflösung einer Volksvertretung absehbar, so kann ebenfalls das Nominierungsverfahren nach Absatz II-a angewandt werden, sobald die Auflösung erfolgt ist.

(3) An der KandidatInnenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber und eine Diskussion über sie ist zuzulassen.

(4) Die KandidatInnen haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben; bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit. Die KandidatInnen sollten sich über einen längeren Zeitraum aktiv für die WASG engagiert haben.

(5) KandidatInnen, die ihr Mandat bereits drei Legislaturperioden hintereinander ausgeübt haben, können erst nach einem Aussetzen von mindestens einer Periode erneut kandidieren. Diese Sperre kann von der nominierenden Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

Abschnitt 5: Parteiordnung

§ 15 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können der Bundesverband, der Landesverband Sachsen-Anhalt sowie dessen Kreisverbände und Ortsvereine Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Soweit im Landesverband Sachsen-Anhalt Untersuchungskommissionen eingesetzt werden sollen, haben alle in dieser Satzung genannten Organe das Recht dazu. Außerdem ist eine Untersuchungskommission einzusetzen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Ebene (Landesverband, Kreisverband oder Ortsverein), auf der eine Untersuchungskommission eingesetzt werden soll, dies verlangen. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der Auftrag gebenden Gliederung zu berichten.

(2) Das Verfahren nach Absatz I wie auch ein Schlichtungs- und Schiedsverfahren regelt die Bundesschiedsordnung. Diese gilt solange auch für den Landesverband

Sachsen-Anhalt und ist Bestandteil dieser Satzung wie sich unser Landesverband keine eigene Schiedsordnung gegeben hat. Eine solche müsste mit den einschlägigen Gesetzen, der Bundessatzung, der Bundesschiedsordnung und dieser Landessatzung im Einklang stehen und Teil dieser Landessatzung werden.

Abschnitt 5a: Parteiordnung für Mandats-, Amts- und Funktionsträger

§ 16 UNVEREINBARKEITEN

(1) Kein Mitglied des Landesvorstandes darf gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Kreisvorstandes sein. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesvorstand und in einem Kreis- oder Ortsvorstand sind möglich. Gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Kreis- und Ortsvorstand dagegen nicht. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landes- oder Bundes- und Ortsvorstand sind wieder erlaubt.

(1a) Bundesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Landesverbandes an. Landesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Kreisverbandes an. Kreisvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Ortsvereins an.

(2) Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Bundestages und der Landtage, Regierungsmitglieder sowie Wahlbeamte dürfen auf keiner Ebene der Partei einem Vorstand angehören. Die Landtagsfraktion entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in unseren Landesvorstand. (Die Bundestagsfraktion und die Gruppe der Europaabgeordneten entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Bundesvorstand)

(3) Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder einer Fraktionen, an der die WASG beteiligt ist, stehen, können kein Wahlamt in der Partei bekleiden. Eine mögliche Vergütung von Vorstandstätigkeit in der Partei bleibt davon unberührt.

§ 17 OFFENLEGUNG VON NEBENEINKÜNFTEN

(1) Mandatsträger im Europäischen Parlament, dem deutschen Bundestag und der Landtage, Wahlbeamte, Mitglieder von Landes- und Bundesregierung, Mitglieder der europäischen Kommission und hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Partei haben gegenüber dem Bundesländerrat ihre Nebeneinkünfte einschließlich Sach- und Dienstleistungen offen zu legen. Soweit dies Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt betrifft, bestehen die genannten Pflichten auch gegenüber dem Landesrat, sofern er dies verlangt. Das gilt über den in Satz 1 genannten Personenkreis hinaus auch für Mitglieder von Kreistagen und Stadt- oder Gemeinderäten sowie Landräte und Bürgermeister, sofern sie hauptamtlich tätig sind. Von hauptamtlicher Tätigkeit ist ab einer monatlichen Vergütung in Höhe von 1000,- Euro pro Amt, Mandat oder Funktion auszugehen.

(2) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mandatsträger haben ebenfalls gegenüber dem Bundesländerrat ihre Nebeneinkünfte offen zu legen, die sie auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit erhalten. Soweit dies Mitglieder des

Landesverbandes Sachsen-Anhalt betrifft, bestehen die genannten Pflichten auch gegenüber dem Landesrat, sofern er dies verlangt.

(3) Verstöße gegen diese Regelungen sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung. Eine vom Bundesverband dazu beschlossene Richtlinie gilt im Zweifel auch für den Landesverband Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 6: Schlußvorschriften

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

(1) Diese Satzung kann unbeschadet § 12/ Absatz 1a grundsätzlich nur vom Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Auflösung der WASG-LSA oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann nur der Landesparteitag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Delegierten beziehungsweise Mitglieder beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder, sofern nicht der Landesparteitag als Landesmitgliederversammlung stattgefunden hat. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses durch Urabstimmung bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung der WASG-LSA fällt das Parteivermögen an eine vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke. Sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt, sind die beiden vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die WASG-LSA aus einem anderen Grunde als Beschluß nach Absatz II aufgelöst wird.

§ 19 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Etwaige vom Bundesverband im Zuge des Gründungsprozesses beschlossene Übergangsregelungen gelten im Zweifel auch für den Landesverband Sachsen-Anhalt.

Anmerkungen dieser Art:

- die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
- ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes, WENN ES NICHT GIBT:
- 50 Mitglieder des Landesverbandes.

verlangt Erklärung, wie es gedacht ist, um Widersprüchlichkeit aufzuheben!